

**Speichervertrag für Erdgas**  
**für den Erdgasspeicher UGS Wolfersberg**  
zwischen

**bayernugs GmbH**

Poccistraße 9

80336 München

- nachstehend „bayernugs“ genannt -

und

**Speicherkunde**

**Straße**

**PLZ Stadt**

- nachstehend „Speicherkunde“ genannt -

nachstehend einzeln „Vertragspartei“

und zusammen „Vertragsparteien“

genannt

## 1. Vertragsgegenstand

- (1) Der Speicherkunde ist berechtigt, die ihm aufgrund des von ihm erworbenen Speicherloses zur Verfügung stehende Arbeitsgaskapazität in dem in diesem Speichervertrag einschließlich seiner Anlagen vorgegebenen Rahmen zu nutzen und hierfür Gasmengen ein- und auszuspeichern.
- (2) bayernugs ist verpflichtet, dem Speicherkunden die von ihm im Rahmen eines Speicherloses erworbene Arbeitsgaskapazität sowie Ein- und Ausspeicherleistung in dem in diesem Speichervertrag einschließlich seiner Anlagen vorgegebenen Rahmen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ein Speicherlos besteht aus einem festen Verhältnis
  - von einer maximalen Einspeicherleistung von **x** MWh/h,
  - von einer maximalen Ausspeicherleistung von **x** MWh/h,
  - von einer maximalen Arbeitsgaskapazität von **x** MWh und
  - vom Speicherkunden zu den genannten Zeitpunkten einzuhaltende Füllstandsvorgaben (als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen der Gasspeicheranlage):
    - am 01. Mai: 5 Prozent,
    - am 01. Juni: 10 Prozent,
    - am 01. September: 75 Prozent,
    - am 01. Oktober: 85 Prozent,
    - am 01. November: 95 Prozent und
    - am 01. Februar: 30 Prozent.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichende Regelungen zu den relevanten Stichtagen und Füllstandsvorgaben gegenüber Speicherbetreibern festlegen. Diese gelten ab Wirksamwerden gegenüber bayernugs automatisch auch als neue Vorgabe im Sinne dieses Spiegelstrichs gegenüber dem Speicherkunden. Gleiches gilt für Änderungen der entsprechenden Vorgaben durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften auf nationaler und unionsrechtlicher Ebene.

Sollte aufgrund der vorstehenden Füllstandsvorgaben ein Ausgleich des Speicherkontos bei Beendigung des Speichervertrages technisch nicht möglich sein, hat der Speicherkunde die Möglichkeit, das Speicherkonto bis zu einem Monat nach Beendigung des Speichervertrages auszugleichen. In diesem Fall gelten die Regelungen des Speichervertrages entsprechend fort.

Auf die Regelungen zur Entziehung von Speicherkapazität gemäß § 16 und § 16 a der Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen wird hingewiesen.

Im Übrigen treten die Regelungen zur Einhaltung von Füllstandsvorgaben außer Kraft, sofern die entsprechenden gesetzlichen Regelungen außer Kraft treten.

- (4) Anzahl der kontrahierten Lose: **x**.

## 2. Speicherentgelt

Der Speicherkunde verpflichtet sich, das mit bayernugs vereinbarte Entgelt, das unabhängig von der effektiven Nutzung der vereinbarten Speicherkapazitäten ist, zu zahlen. Es hat eine Höhe von:

Los 1: x €/Los

Los 2: x €/Los

Los...

Das gesamte Entgelt für das Speicherjahr 2024/25 beträgt x €. Gemäß § 19 „Zahlungsbedingungen der ASZB“ wird dieses Entgelt monatlich mit einem Betrag von x € in Rechnung gestellt. Diese Rechnungsstellung erfolgt erstmalig im März 2024 für den Monat April.

## 3. Übernahme- und Übergabestelle

- (1) Ort der Übernahme der vom Speicherkunden bereitgestellten Gasmengen durch bayernugs zur Einspeicherung aus dem Netz der bayernets in die Gasspeicheranlage Wolfersberg ist der Exitpunkt „Wolfersberg USP“.
- (2) Ort der Übergabe der von bayernugs bereitgestellten Gasmengen an den Speicherkunden zur Ausspeicherung aus der Gasspeicheranlage Wolfersberg in das Netz der bayernets ist der Entrypunkt „Wolfersberg USP“.

## 4. Bestandteile des Speichervertrages

Die Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen der bayernugs GmbH (ASZB) einschließlich ihrer Anlagen 1 und 2 in ihrer jeweils gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Gleiches gilt für die Präqualifizierungsunterlagen und -angaben des Speicherkunden.

## 5. Präqualifizierung

Präqualifizierungsverfahren unterliegen den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen der bayernugs. Sofern und soweit die gemachten Angaben unrichtig, unzutreffend oder unvollständig werden, hat der Speicherkunde bayernugs unverzüglich zu informieren. Sollte sich aus den nachträglichen Angaben des Speicherkunden eine Ablehnung des Speicherkunden durch bayernugs ergeben, behält sich bayernugs das Recht vor, den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt insbesondere im Fall einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung, einer wesentlichen Verschlechterung der technischen Leistungsfähigkeit oder einer fehlenden Erfüllung compliance-rechtlicher Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf geldwäscherechtliche und sanktionsrechtliche Anforderungen.

## 6. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt am tt.mm.jjjj, 06:00 Uhr in Kraft und endet automatisch am tt.mm.jjjj, 06:00 Uhr, wenn er nicht zuvor gemäß den ASZB gekündigt wird.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag einschließlich seiner Bestandteile wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen bayernugs und der Speicherkunde jeweils ein Exemplar erhält.

München, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)

---

bayernugs GmbH

---

(Speicherkunde)

MUSTER